

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Herrenhaus Auerhammer“ und hat seinen Sitz in Aue.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach seiner Gründungsversammlung wird der Verein in das Vereinsregister Aue eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, der Erhaltung, Sanierung und Pflege denkmalwürdiger und -geschützter Gebäude.
- (2) Dem Satzungszweck dienen insbesondere:
 - a) Bau- Umbau- und Erhaltungsmaßnahmen am Herrenhaus Auerhammer, sowie seines historischen Umfeldes.
 - b) Eine für die Öffentlichkeit zugängliche Nutzung des Herrenhauses.
 - c) Veröffentlichungen zum Herrenhaus und seines (bau-) historischen Umfeldes.
 - d) Erfahrungsaustausch und Beratung zur Sanierung, Erhalt und Nutzung historischer Bausubstanz.

§ 3

Mitgliedschaft / Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr, sowie juristische Personen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds kommt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zustande. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist das Recht auf personelle und finanzielle Förderung des Vereins verbunden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein; erfolgt der Eintritt im Laufe des Jahres, ist gleichwohl der Beitrag für das ganze Jahr fällig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird damit sofort wirksam. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Mitgliederversammlung anrufbar. Ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar und braucht nicht begründet zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Er hat schriftlich zu erfolgen bis spätestens zum 30. 06. des Kalenderjahres. Wird er danach erklärt, so gilt der 31. 12. des Folgejahres als Austrittsdatum.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen.

(5) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, im Jahr gem. Festlegungen der Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge einmal jährlich im voraus zu entrichten. Sollte ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sein, so kann es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ausgeschlossen werden; der rückständige Beitrag bleibt weiterhin fällig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen; Anträge zu stellen und das Stimmrecht ausüben. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(3) Die Änderung des Namens und der Anschrift sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, vorhandene Vereinsanlagen und Einrichtungen entsprechend den Festlegungen zu nutzen. Diese sind von der Jahreshauptversammlung festzusetzen.

§ 5

Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Organe des Vereins / Vertretung

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie bis zu 5 Beisitzern. Doppelfunktion Schatzmeister / Schriftführer ist zulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden und jeweils mit einem Vorstandsmitglied.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich einzuladen sind.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung:

- a) wählt den Vorstand;
- b) beschließt über die Annahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) erteilt Entlastung;
- d) wählt die Kassenprüfer
- e) beschließt Änderung der Satzung
- f) entscheidet über eingereichte Anträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, die Festlegung der Beiträge, Nutzungs- und Gebrauchsregelungen;
- g) entscheidet über Auflösung des Vereins.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vor deren Zusammenkunft beim Vorstand einzureichen.

(6) Satzungsänderungen können nur mit einem Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sie sind zuvor mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(7) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei der Auflösung des Vereins sind zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(8) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit mit der sie gefasst sind zu enthalten.

(9) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen. Alle anderen Mitglieder können auf Wunsch im Block gewählt werden.

(10) Wahlen sind grundsätzlich geheim, wenn nicht ein einstimmiger Beschluss eine andere Wahlart zulässt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt es zu keiner Entscheidung findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Los.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 6) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, einzuberufen.

Die Einladung hat 1 Woche vorher schriftlich oder mündlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, mindestens jedoch 3 Personen.

Eine schriftliche Abstimmung kann in Eilfällen vorgenommen werden. Nichtäußerung innerhalb einer festgesetzten Frist wird als Zustimmung gewertet.

(2) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(4) Die beratend Hinzugezogenen haben kein Stimmrecht.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von Euro 5.000,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit aller abgegeben Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder, beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aue, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§12

Übergangsregelungen

Sofern vom Registergericht beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2005 in Aue geändert und ist ab diesem Tage gültig.